Information des Bürgermeisters

9. Sitzung des Gemeinderates vom 20. Oktober 2015

4. November 2015 Veröffentlichung an der Anschlagtafel beim Rathaus

4. November 2015 Zustellung an die Abonnenten

Information des Bürgermeisters

9. Sitzung des Gemeinderates vom 20. Oktober 2015

Rheinpark Stadion / Werkbetrieb / Ersatzanstellung

Mitarbeiter

Auf Grundlage der absehbaren Pensionierungen und Pensenreduktionen, sowohl im Werkbetrieb wie auch im Rheinpark Stadion, ist mit einer Unterbesetzung zu rechnen. Um dies zu vermeiden, wird einem temporären Mitarbeiter – der bereits für den Werkbetrieb tätig war – die Möglichkeit einer Festanstellung gegeben.

Dem Antrag liegt bei:

Stellenplan Werkbetrieb und Rheinpark Stadion.

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Anstellung von Yasar Harun als Mitarbeiter „Rheinpark Stadion“ und „Werkbetrieb“ mit einem Anstellungspensum von 100 % per 1. Januar 2016 sowie den Stellenplan „Rheinpark Stadion“ und „Werkbetrieb“ für das Jahr 2016.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, 10 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

Vaduzer-Saal, Beschriftung über Haupteingang, Projekt- und Baukreditgenehmigung

Ausgangslage

Am 26. August 2014 hat der Gemeinderat die Realisierung der Effektbeleuchtung des Haupteingangs, welche ebenfalls im Umfang des Wettbewerbs war, zurückgestellt. Bei näherer Betrachtung musste festgestellt werden, dass bei den Lösungsvorschlägen der Aufwand in keinem Verhältnis zum Ertrag gelegen war. Der Gemeinderat hat deshalb entschieden, das Thema nochmals unter der Prämisse einer einfachen und zweckmässigen Lösung zu prüfen und hat hierfür im Voranschlag 2015 CHF 100‘000.00 budgetiert. Zwischenzeitlich wurden verschiedene Möglichkeiten geprüft. Aus Kostengründen musste die Grundidee, die Saalbeschriftung mittels einer Effektbeleuchtung in Form einer bildlichen Darstellung zu realisieren, aufgegeben werden. Der nun vorliegende Lösungsvorschlag entspricht den beschriebenen Voraussetzungen.

Die Besucher der Veranstaltungen im Vaduzer-Saal kommen hauptsächlich vom Parkhaus „Marktplatz“. Die Ansicht des Haupteingangs ist somit die repräsentative Fassade der Veranstaltungsstätte. Derzeit befindet sich lediglich ein beleuchteter Schriftzug an dieser Fassade. Die bestehende Beschriftung wirkt nicht mehr zeitgemäss und erinnert eher an eine Firmenbeschriftung. Der Saalbetrieb erhält von den Besuchern regelmässig Rückmeldungen, dass der Eingang des Gebäudes ungenügend gekennzeichnet ist. Es besteht somit Handlungsbedarf.

Mit der Sanierung der Beleuchtung in den Zuschauerbereichen machten sich die Projektverantwortlichen wiederholt auch Gedanken zu diesem Thema. Es wurde eine Lösung entwickelt, welche zum neuen Gesamterscheinungsbild des Hauses passt.

Angaben zur Beschriftung über dem Haupteingang

Es ist vorgesehen, einen Schriftzug an der Vorderkante des bestehenden Vordachs über der Eingangstreppe anzubringen. In diesem ist eine LED-Beleuchtung untergebracht, welche lediglich die Fassade über dem Vordach anstrahlt. Mittels Visualisierungen wurden die Situationen zu verschiedenen Tageszeiten simuliert.

Mit den LED-Bändern ist auch eine farbliche Gestaltung der Fassade möglich. Die Eingangsbeleuchtung kann somit farblich den jeweiligen Veranstaltungsbedürfnissen angepasst werden.

Kosten

BKP-Nr.	Position	Kostenschätzung in CHF inkl. MWSt
22	**Rohbau**	
227	Gerüste Gerüst für Arbeiten über Vordach (für Montagen und Demontagen sowie für Reinigung der Fassade nach Demontage des vorhandenen Schriftzuges)	8‘000.00
227	Äussere Malerarbeiten Ausbesserungsarbeiten nach Montage des Schriftzuges	2‘500.00
23	**Elektroanlagen**	
232	Starkstrominstallation Verkabelung der Beleuchtung	4‘500.00
27	**Ausbau 1**	
272	Metallbauarbeiten Herstellung und Montage des Schriftzuges	44‘000.00
28	**Ausbau 2**	
283	Deckenverkleidungen Demontage / Montage der Systemdecke über Eingang für die Verkabelung des Schriftzuges	1‘500.00
287	Baureinigung Reinigung Fassade / Baureinigung nach Beendigung der Arbeiten	4‘000.00
378	Szenische Starkstromanlagen Lieferung und Montage der LED-Beleuchtung	14‘000.00
378	Szenische Schwachstromanlagen Erweiterung der vorhandenen Mediensteuerung	4‘500.00
39	**Honorare**	
396	Spezialisten Honorar für die Planung der Sanierung (exkl. Nebenkosten)	6‘000.00
56	**Übrige Baunebenkonten**	
561	Nebenkosten Nebenkosten für Kopien, Reisespesen, usw.	1‘000.00
58	**Übergangskosten**	
583	Reserve für Unvorhergesehenes 10 % Reserve für Unvorhergesehenes	10‘000.00
	Total Kosten inkl. MWSt	**100‘000.00**

Termine

Es ist vorgesehen, die Beschriftung über dem Haupteingang noch im Herbst 2015 auszuführen.

Dem Antrag liegt bei:

Visualisierung Beschriftung über Eingang und Foto Ist-Zustand

Antrag:

Der Gemeinderat bewilligt das Projekt für die Beschriftung über dem Haupteingang des Vaduzer-Saals und den dafür erforderlichen Baukredit im Betrag von CHF 100‘000.00 (inkl. MWSt).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, 11 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

Überbauungs- und Beilagepläne "Bangarta", Teilgebiet Nr. 6, Vaduzer Grundstücke Nr. 548, Nr. 549, Nr. 550 und Nr. 987

Der Überbauungsplanperimeter des Überbauungsplanes „Bangarta“ umfasst das hangseitige Gebiet westlich der Herrengasse und östlich der Schmedgass. In der Flurnamenkarte mit „Bangarta“ bezeichnet, befindet sich das Gebiet im Zentrum von Vaduz und beinhaltet die Vaduzer Grundstücke Nr. 548, Nr. 549, Nr. 550 und Nr. 987. Seit 22. Dezember 2014 sind diese Flächen der Kernzone K zugeordnet.

Bereits am 29. Juni 1999 hat der Gemeinderat für die Teilgebiete 1, 2, 3 und 5 den Überbauungs- und Richtplan “Bangarten“ sowie Spezialbauvorschriften erlassen. Die genannten Planungsinstrumente sind am 16. Juni 2000 in Rechtskraft getreten. Für die anschliessende Gebiete der Vaduzer Grundstücke Nr. 551, Nr. 560, Nr. 562, Nr. 563, Nr. 564, Nr. 565, Nr. 988, Nr. 989 und Nr. 990 (Teilgebiet Nr. 4) sowie Nr. 548, Nr. 549, Nr. 550 und Nr. 987 (Teilgebiet Nr. 6) wurde der Überbauungsvorschlag von der Mehrheit der Grundeigentümer nicht befürwortet. Um langwierige Gerichtsverfahren zu vermeiden, wurden diese Gebiete vom Genehmigungsverfahren ausgeschlossen.

Eine geänderte Interessenlage und die Erkenntnis, dass eine bauliche Entwicklung in diesem Gebiet nur über ein Überbauungsplanverfahren möglich ist, haben die Grundeigentümer gemäss Schreiben vom 25. Mai 2009 bewogen, die Wiederaufnahme der Planungstätigkeit für das Teilgebiet Nr. 6 zu beantragen. Auf der Grundlage von Art. 4 Reglement über die Erhebung von Gebühren für Baubewilligungen sind die entsprechenden Kautionseinzahlungen entrichtet worden. Am 15. April 2010 wurde der Auftrag für die Ausarbeitung des Überbauungsplanes „Bangarta“ erteilt. Behandelt und vorgeprüft durch die Bau- und Planungskommission sowie der Gestaltungskommission Art. 93 BauG sind die vorliegenden Planungsinstrumente zur Genehmigungsreife weiterentwickelt worden. Diese unterscheiden sich von der damals abgebrochenen Vorgängerplanung im Wesentlichen mit einer leicht geänderten Baumassenverteilung und einer neu festgelegten Gebäudehöhe von 12.00 m auf 13.00 m entlang der Herrengasse.

Diese Planung ist am 25. August 2015 zur Vernehmlassung an die Grundeigentümer der direkt betroffenen Grundeigentümer der Vaduzer Grundstücke Nr. 548, Nr. 549, Nr. 550 und Nr. 987 sowie der Nachbarliegenschaften Grundstücke Nr. 547, Nr. 555, Nr. 988 und Nr. 990 ausgefertigt worden.

Mit Schreiben und E-Mails vom September und Oktober 2015 **(Beilagen 4 bis 8)** ersuchen Gaudenz und Carmen Oehri, Ruggell sowie Patrik Beck, Triesenberg als Grundeigentümer der Vaduzer Grundstücke Nr. 550 und Nr. 987 um folgende Ergänzungen:

1. Umbau und Erweiterung, Vorabklärung

Der Überbauungsplan sehe in den Sonderbauvorschriften vor, dass der Umbau sowie die Erweiterung bestehender Bauten seitens der Gemeinde verweigert werden könne, wenn die späteren Bauetappen zu einer wesentlichen Erschwerung für die Verwirklichung des Planungskonzeptes führen würde. Es werde eine entsprechende Anpassung der Sonderbauvorschriften wie folgt beantragt:

1.1 Innerhalb des im Überbauungsplan markierten Bebauungsperimeters kann auf der Parzelle Nr. 550 die bestehende Immobilie durch An- und Aufbauten wie insbesondere Erschliessung mit Lift erweitert werden. Weiters ist die Änderung der Nutzungsart oder Zweckbestimmung zulässig.

1.2 Der im Überbauungsplan markierte Bebauungsperimeter darf gegenüber der Herrengasse für die nachträgliche energetische Sanierung der bestehenden Immobilie um 25 cm überschritten werden.

Bei den geplanten An- und Aufbauten handelt es sich um einen im zulässigen Baubereich befindlichen Liftanbau an der Westfassade und eine über der anbaupflichtigen Baulinie befindliche Aussendämmung an der Ostfassade für die Obergeschosse. Änderungen der Nutzungsart sind gemäss den gegenständ-lichen Sonderbauvorschriften zulässig, sofern dies bei späteren Bauetappen zu keiner wesentlichen Erschwerung für die Verwirklichung des Planungskonzeptes führt.

Der Liftanbau und die energetische Sanierung der Ostfassade ist unter der Bedingung des Inkrafttretens des gegenständlichen Überbauungsplanes „Bangarta“ zulässig, weil auf Grund der bestehenden gut erhaltenen Bausubstanz mittelfristig nicht mit einem überbauungsplankonformen Abbruch des Bestandes und einem Neubau zu rechnen ist und diese Massnahme zu keiner wesentlichen Erschwerung für die Verwirklichung des Planungskonzeptes führt. Im Erd- und Untergeschoss ist nur eine Glaserneuerung vorgesehen, sodass keine Verschmälerung des Trottoirs eintreten wird.

Der ausgearbeitete Überbauungsplan “Bangarta“ legt die zulässige Bauweise fest, insbesondere auch die Baulinie entlang der Herrengasse und gewährleistet damit einen funktionierenden öffentlichen Strassenraum. Die rechtliche Grundlage für eine weitere Reduktion dieses Strassenraumes kann nur in einer von Art. 47 Abs. 7 BauG abweichenden Regelung, welche in die Sonderbauvorschriften aufzunehmen sind, erwirkt werden. Für Neubauten muss diese Baulinie zwingend eingehalten werden. Es ist folgende *Ergänzung* von Art. 3 Abs. 2 und 3 in die Sonderbauvorschriften aufgenommen worden:

[2] Bauten sind nur innerhalb der bezeichneten Baubereiche zulässig. *Der Gemeinderat kann im Einvernehmen mit der Baubehörde Abweichungen betreffend die Überschreitung der festgelegten Baubereiche vorschreiben, wenn dies durch eine nachträgliche Sanierung durch das Anbringen einer Aussendämmung bis zu 25 cm notwendig ist und der öffentliche Strassenraum nicht unverhältnismässig beeinträchtigt wird.*

[3] Die Baulinien gehen allen anderen Abstandsvorschriften vor. *Der Gemeinderat kann im Einvernehmen mit der Baubehörde Abweichungen betreffend die Überschreitung der festgelegten Baulinien vorschreiben, wenn dies durch eine nachträgliche Sanierung durch das Anbringen einer Aussendämmung bis zu 25 cm notwendig ist und der öffentliche Strassenraum nicht unverhältnismässig beeinträchtigt wird.*

Unter Anwendung der vorliegenden Planungsinstrumente und der Bedingung deren Inkrafttretung wird eine Genehmigung des noch nicht eingereichten Baugesuches in Aussicht gestellt.

2. Privatrechtliche Fuss- und Fahrwegrechte, etappierte Bauweise Untergeschosse

Die bestehende Zufahrt von der Herrengasse zu den Garagen und den Freistellplätzen der bestehenden Liegenschaften Vaduzer Grundstück Nr. 550 und Nr. 987 erfolge über eine grunddienstbarkeitlich gesicherte Fuss- und Fahrwegrechtfläche. Wenn nun einer der Grundeigentümer ein bis an die gemeinsame Grenze reichendes überbauungsplankonformes Untergeschoss einreichte, widerspräche dies der gültigen (privatrechtlichen) Grunddienstbarkeit, weil auf Grund der neuen Höhenlage der Neubaute die Ausübung des Fuss- und Fahrrechtes verunmöglicht würde. Es werde daher folgende Anpassung der Sonderbauvorschriften beantragt:

2.1 Die bestehende Zufahrt zu den Garagen und Freistellplätzen zwischen den Vaduzer Grundstücken Nr. 550 und Nr. 987 ist bei einer vorzeitigen Bebauung von einer der beiden Grundstücken beizubehalten. Der im Überbauungsplan markierte Bebauungsperimeter der Untergeschosse kann auf den Grundstücken Nr. 550 und Nr. 987 im Bereich der Zufahrt erst bei der zweiten Bebauung von den jeweiligen Eigentümern realisiert werden.

Diese Regelung ist in die Sonderbauvorschriften aufgenommen worden. Damit wird eine grundeigentümerverbindliche und öffentlich-rechtliche Sicherstellung der baulichen Etappierung erreicht.

3. Öffentliche Fusswegrechte, Flächenzuordnung

Der Überbauungsplan sehe im Planungsperimeter ein öffentlicher Fuss- und Fahrwegbereich zu Lasten der Grundstücke Nr. 550 und Nr. 987 vor. Bereits heute bestehe ein öffentlicher und im Grundbuch eingetragener Fuss- und Fahrwegbereich zu Lasten des Grundstücks Nr. 987. Eine Erweiterung der öffentlichen Fusswege südlich und westlich sei eine Insellösung und könne nicht toleriert werden.

Überbauungspläne lassen erhöhte private Nutzungen zu. Die Gewährung von öffentlichen Fusswegrechten ist Bestandteil von Überbauungsplänen und trägt zur geforderten Siedlungsqualität bei. Die dafür benötigten Flächen sind nicht nur von einzelnen Grundeigentümern zu tragen, zumal die Wegführung eine Aufteilung zulässt. Gemäss dem rechtsgültigen Überbauungsplänen (GRB 29. Juni 1999) befindet sich zudem ein öffentlicher Fuss- und Fahrradweg zwischen der ersten und zweiten Bautiefe entlang der Herrengasse. Die Weiterführung dieses Konzeptes ist aus rechtlichen Gründen erforderlich.

4. Erweiterung des Planungsgebietes, Erschliessung

Die direkt anstossenden Planungsgebiete seien nicht einbezogen worden. Die unterirdische Erschliessung erfolge jedoch über Nachbargebiete. Diese seien zwingend in die Überbauungsplanung einzubeziehen. Das Vaduzer Grundstück Nr. 987, über welche unter anderem die Erschliessung des 1. Untergeschosses (Ein- und Ausfahrt) projektiert worden sei, weise lediglich eine Durchfahrtsbreite von 2.30 m zur Schmedgass auf. Das bedeute, dass hier keineswegs von einer provisorischen Erschliessung die Rede sein könne. Das Baugesetz einerseits regele in Art. 39 Abs. 1 eine lichte Ausbaubreite von Privatstrassen von 3.50 m und andererseits stehe der öffentliche Fussweg mit dieser unterdimensionierten Wegführung im Widerspruch. Aus diesem Grund seien die südlichen Parzellen, welche über die Ein- und Ausfahrt im 1. Untergeschoss erschlossen seien, zwingend in den Überbauungsplan miteinzubeziehen. Einerseits lege die Gemeinde ein Kostenausgleich-Reglement für den Geltungsbereich Überbauungsplan „Bangarta“ vor, und andererseits seien die südlichen Parzellen nicht im Überbauungsplan berücksichtigt. Auf Grund der aufgezeigten Sachlage sei der Überbauungsplan nicht baureif und daher zu über-

arbeiten.

Bei der erwähnten Ein- und Ausfahrt auf dem Vaduzer Grundstück Nr. 987 handelt es sich um eine provisorische Hauszufahrt von der Schmedgass bis zur ersten, an der Herrengasse befindlichen Bauetappe unter Belassung der bestehenden Geländehöhen. Die erste Bauetappe beinhaltet den Abbruch der bestehenden Liegenschaft Herrengasse 9 und den überbauungsplankonformen Neubau an derselben Stelle. Auf Grund der besonderen Grundstücksform ist die genannte Zufahrt zum 1. Untergeschoss auf einem kurzen Abschnitt nur mit einer Ausbaubreite von 2.30 m möglich.

Die Eintragung des damals dem Amt für Justiz, Abteilung Grundbuch, eingereichten Dienstbarkeitsvertrages vom 16. November 1951 betreffend die Fuss- und Fahrwegrechte der Vaduzer Liegenschaften Nr. 987, Nr. 988 und Nr. 989 wurde versäumt. Nach erfolgtem Grundeigentumswechsel kam es zu einer Klage, weil die Übernahme auf Grund des fehlerhaften Grundbuchauszuges lastenfrei erfolgt ist. Gemäss Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 9. Dezember 2003 kann eine nachträgliche Eintragung des Fuss- und Fahrwegrechtes nach Massgabe des Vertrages vom 16. November 1951 bei den Vaduzer Grundstücken Nr. 987 und Nr. 990 nicht mehr erfolgen. Inwiefern die erwähnte Dienstbarkeit trotzdem seine Gültigkeit hat, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Für den Fall, dass die derzeitige vor Ort vorzufindende und geduldete Erschliessungssituation von den Grundeigentümern des Vaduzer Grundstücks Nr. 990 nicht mehr anerkannt werden sollte, ist für die Vaduzer Liegenschaft Nr. 987 eine eigenständige private Hauszufahrt in den Sonderbauvorschriften „Bangarta“ festgelegt worden. Die provisorische Hauszufahrt wird voraussichtlich bis zum Zeitpunkt der zweiten Bauetappe auf der Liegenschaft Vaduzer Grundstück Nr. 987 an der Schmedgass geduldet werden. Die zweite Bauetappe an der Schmedgass kann auf Grund der besonderen Grundstücksform nur gebaut werden, wenn eine gemeinsame Überbauung mit den südlichen Nachbarliegenschaften Vaduzer Grundstücke Nr. 988, Nr. 990 etc. zustande kommen sollte. Dies setzt ein konkretes Bauinteresse der weiteren Grundeigentümer und ein zusätzliches Überbauungsplanverfahren voraus. Die Sonderbauvorschriften sind daher wie folgt ergänzt worden:

In Abweichung der einschlägigen Normen des VSS kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Baubehörde auf Grund der schwierigen Grundstücksform des Vaduzer Grundstücks Nr. 987 eine Ausnahmegenehmigung von Art. 39 BauG betreffend die Ausbaubreite der Hauszufahrt erteilen, sofern die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt.

Das rechtskräftige Reglement über den Kostenausgleich bei der Erstellung der unterirdischen Sammelparkierungsstrasse vom 6. März 1985 setzt die eigentümerverbindliche Festlegung der Sammelparkierungsstrassen in einem Überbauungsplan voraus. Nach Vorliegen der jeweiligen Baubewilligungen und Umsetzung eines Teilabschnittes wird der Kostenausgleich etappenweise durchgeführt.

Das Vaduzer Grundstück Nr. 987 ist bereits heute baureif und wird es auch mit der vorliegenden Überbauungsplan „Bangarta“ weiterhin bleiben.

Die Bau- und Planungskommission hat den gegenständlichen Antrag an der Sitzung vom 30. September 2015 behandelt und einstimmig verabschiedet.

Dem Antrag liegen bei:

Beilage 1: Überbauungsplan „Bangarta“, Sonderbauvorschriften vom 27. Juli 2015
Beilage 2: Beilagenpläne „Bangarta“ vom 27. Juli 2015
Beilage 3: Überbauungsplan „Bangarta“, Planungsbericht vom 27. Juli 2015
Beilage 4: Stellungnahme und Antrag Gaudenz und Carmen Oehri, Ruggell, vom 9. September 2015, Grundeigentümer Vaduzer Grundstück Nr. 550
Beilage 5: Stellungnahmen Erich Marxer und Grundeigentümer Vaduzer Grundstück Nr. 550
Beilage 6: Stellungnahme Grundeigentümer Vaduzer Grundstück Nr. 550 vom 27. September 2015
Beilage 7: Abschliessende Stellungnahme Grundeigentümer Vaduzer Grundstück Nr. 550 vom 1. Oktober 2015 zu den vorliegenden Planungsinstrumenten

Beilage 8: Abschliessende Stellungnahme Patrik Beck, Triesenberg, Grundmiteigentümer Vaduzer Grundstück Nr. 987 vom 2 Oktober 2015 zu den vorliegenden Planungsinstrumenten

Antrag:

1. Unter der Bedingung des Inkrafttretens des nachfolgend genannten Überbauungsplanes „Bangarta“ wird für die Vaduzer Liegenschaft Nr. 550 die Genehmigung der vorgesehenen nachträglichen Sanierung der Ostfassade ab 1. Obergeschoss durch das Anbringen einer Aussendämmung bis zu 25 cm in Aussicht gestellt.
2. Der grundeigentümerverbindliche Überbauungsplan „Bangarta“ mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften betreffend die Vaduzer Grundstücke Nr. 548, Nr. 549, Nr. 550 und Nr. 987 vom 27. Juli 2015 werden erlassen.
3. Die orientierenden Beilagepläne „Bangarta“ vom 27. Juli 2015, das Modell und der Planungsbericht vom 27. Juli 2015 werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

<u>Rathaus Vaduz, Fassadensanierung Projekt und Kredit</u>

Das Rathaus ist Zeugnis einer sehr kurzen Stilperiode. Hauptakzent des Rathauses ist die eigenwillige Gestaltung des Baukörpers und die in einem ausgewogenen Gleichgewicht zueinander stehenden Fassadenflächen und Öffnungen. Die tiefen Arkaden an der Ostseite markieren den Eingangsbereich, darüber an der Giebelfläche das in Stein gehauene neue Gemeindewappen. Dieses ersetzte im Jahr 1978 das erste 1932 verliehene Wappen. Das alte Wappen ist nun als Erinnerung an der Nordfassade oberhalb des Seiteneinganges angebracht. Der Balkon mit Blick auf den Rathausplatz weist ein Fresko des Kunstmalers Johannes Troyer, Innsbruck, auf. Abgebildet sind über der Balkontüre der hl. Papst Urban (Patron der Winzer), an der Front der Balkonbrüstung Winzer und Winzerin sowie an den Seiten Ähren und Maiskolben. Der erste Stock hebt sich deutlich von den anderen ab. Alle Fensterleibungen sind rot gefärbt und mit blau-gelben Umrandungen versehen. Drei hohe Rundbogenfenster an der Westseite weisen auf die Ratsstube und damit einen bedeutungsvollen Raum hin.

Unumstritten steht das Rathaus im Brennpunkt des öffentlichen Interesses und findet grosse Beachtung, sowohl bei den Einheimischen wie auch den Touristen. Der bestehende Anstrich wurde bereits vor mehr als 20 Jahren aufgetragen und zeigt an mehreren, vor allem exponierten Lagen Risse, dunkle Verfärbungen oder Verschmutzungen. Um dem Gebäude wieder das entsprechende Aussehen zu geben und auch die Konstruktion wie auch die Malereien zu schützen, soll der Anstrich erneuert werden.

Die Aufwendungen wurden mit Unternehmerofferten abgeschätzt. Daraus ergibt sich der folgende Kostenvoranschlag:

Vorbereitungsarbeiten	CHF	20‘000.00
Demontagen und Montagen	CHF	15‘000.00
Gerüstbauarbeiten	CHF	85‘000.00
Gipserarbeiten (Reparaturen)	CHF	45‘000.00
Metallbau- und Spenglerarbeiten	CHF	20‘000.00
Elektroinstallationen	CHF	10‘000.00
Malerarbeiten (inkl. Dekorationsmalerei)	CHF	140‘000.00
Fugendichtungen	CHF	15‘000.00

Reinigungsarbeiten (Fenster, Umgebung)	CHF	12‘000.00
Reserven, Unvorhergesehenes	CHF	20‘000.00
Gesamtkosten	CHF	382‘000.00

Die Arbeiten sollen im Frühling 2016 umgesetzt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat befürwortet die Fassadensanierung beim Rathaus und spricht den entsprechenden Verpflichtungskredit über CHF 382‘000.00 (inkl. MWSt).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Verkehrsrichtplan Vaduz, Auftragsvergabe Verkehrsingenieure

Der aktuelle Verkehrsrichtplan der Gemeinde Vaduz stellt eine Zusammenfassung von verschiedenen Teilkonzepten dar, welche seitens der Verkehrsingenieure Eschen in den Jahren 1995 bis 1998 erarbeitet, vom Gemeinderat am 1. Dezember 1998 genehmigt und seitdem nicht mehr aktualisiert worden ist. In den vergangenen Jahren sind jedoch mehrere örtliche und überörtliche Konzepte und Planungen erstellt worden, welche einen direkten bzw. indirekten Einfluss auf den bereits 17 Jahre alten Verkehrsrichtplan haben. Der Verkehrsrichtplan soll nun auf seine Aktualität hin überprüft und gegebenenfalls notwenige Anpassungen und Überarbeitungen vorgenommen werden. Neben der inhaltlichen Bearbeitung soll der Verkehrsrichtplan auch in seiner Plangrafik auf einen aktuellen Stand gebracht werden.

Die Arbeiten beziehen sich auf das gesamte Gemeindegebiet von Vaduz.

Für die Bearbeitung der Aufgabenstellung liegt ein entsprechendes Angebot der Verkehrsingenieure, Eschen, vor. Es muss mit einer Bearbeitungszeit von rund sechs Monaten gerechnet werden.

Arbeitsschritte, Inhalte	
1. Startsitzung - Vorbereitung der Startsitzung - Etablierung der Arbeitsgruppe - Review Aufgabenstellung - Diskussion Vorgehen und erste Inhalte des Verkehrsrichtplans (Was ist ein Verkehrsrichtplan? Was sollte dieser beinhalten?) - Diskussion Terminplan - Durchführung der Startsitzung inkl. Moderation und Dokumentation	pauschal
2. Überprüfung Verkehrsrichtplan - Durchsicht der aktuellen Grundlagen, Konzepte und Planungen - Prüfung der Unterlagen auf Relevanz für die Aktualisierung des Verkehrsrichtplans - Auflistung und Gegenüberstellung, welche Inhalte in den Verkehrsrichtplan einzuarbeiten sind und welche Inhalte bzw. Teilrichtpläne aus verkehrsplaneri-	pauschal

scher Sicht zu ergänzen bzw. zu erarbeiten sind - Ausarbeitung eines Vorschlags zur Überarbeitung der Plangrafik - Arbeitssitzung mit der Arbeitsgruppe zur Abstimmung der definitiven Inhalte bzw. Teilrichtpläne sowie der Plangrafik (inkl. Vor- und Nachbereitung)
3. Überarbeitung Verkehrsrichtplan nach Aufwand - Überarbeitung und Aktualisierung des Verkehrsrichtplans auf Basis der Ergebnisse des 2. Arbeitsschrittes - Einarbeitung aktueller Konzepte und Planungen in vorhandene Teilrichtpläne - Ausarbeitung von neuen Teilrichtplänen - Ausarbeitung einer Massnahmen- und Prioritätenliste - Überarbeitung aller Plandarstellungen - Erstellung Bericht - Arbeitssitzungen mit der Arbeitsgruppe zur Abstimmung und Diskussion der Inhalte bzw. Teilrichtpläne sowie der Plangrafik (inkl. Vor- und Nachbereitung)
4. Präsentation pauschal - Präsentation des Verkehrsrichtplans im Gemeinderat

Honorar

Arbeitsschritte	Kosten CHF (netto exkl. MWSt)
1. Startsitzung	1‘750.00
2. Überprüfung Verkehrsrichtplan	5‘800.00
3. Überarbeitung Verkehrsrichtplan (Rahmen 220 Std.)	31‘900.00
4. Präsentation	1‘200.00
Zwischensumme	40‘650.00
Nebenkosten und Spesen 7 %	2‘845.50
Gesamtkosten (exkl. MWSt)	43‘495.50
Gesamtkosten (inkl. MWSt)	**46‘975.15**

Die Arbeitsschritte 1, 2 und 4 werden als Pauschalhonorar angeboten.

Der Arbeitsschritt 3 wird als Rahmenhonorar mit einer Abrechnung nach tatsächlichem Stundenaufwand angeboten. Für die Kalkulation des Rahmenhonorars wird ein Zeitbudget von 220 Stunden angenommen. Ist eine Erweiterung dieses Zeitbudgets auf Grund vertiefender Fragestellungen bei der Überarbeitung des Verkehrsrichtplans notwendig und absehbar, wird der Gemeinderat frühzeitig darüber in Kenntnis gesetzt. Eingerechnet sind Bürokosten, Spesen sowie eine Ausfertigung von drei Berichten inkl. Plandarstellungen.

Weitere im Arbeitsprogramm nicht enthaltene Arbeiten werden nach Zeitaufwand verrechnet. Als Grundlage gelangen die von der KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren) herausgegebenen und jährlich aktualisierten Empfehlungen zur Honorierung von Architekten und Ingenieuren zur Anwendung (CHF, ohne 8.0 % MWSt). Auf diese angeführten Stundensätze gewähren die Verkehrsingenieure einen Rabatt von jeweils 5 %.

Sämtliche vorhandenen Datengrundlagen werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Kosten, welche Dritte für die Bereitstellung von Daten erheben. werden von der Gemeinde auf Nachweis gesondert übernommen.

Antrag:

1. Der Gemeinderat genehmigt die Überarbeitung des aktuellen Verkehrsrichtplans der Gemeinde Vaduz im Betrag von CHF 60‘000.00 inkl. MWSt und gewährt den diesbezüglichen Verpflichtungskredit.
2. Der Gemeinderat erteilt den diesbezüglichen Auftrag im Betrag von CHF 46‘975.15 inkl. MWSt an die Verkehrsingenieure, Eschen.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Signalisation Einfahrt Vaduzer Parzelle Nr. 1936 und Parzelle Nr. 522, Landstrasse 19, Vaduz, Amtsverbot

Das Areal des Coop Pronto Shops mit Tankstelle an der Landstrasse 19, Vaduz, Grundstück Vaduzer Parzelle Nr. 1936 wird immer wieder von Fremdfahrzeugen als Dauerparkplatz benutzt.

Auf Gund der Tatsache, dass die Parkplätze auf dem Areal für das Kurzparken für Tankstellen- und Shop-Besucher zur Verfügung stehen sollen, ersucht die Baurechtsnehmerin ein Amtsverbot wie folgt zu erlassen:

„Die Baurechtsberechtigte, Coop Mineraloel AG in Allschwil, der Liegenschaft auf dem Grundstück Vaduzer Parzelle Nr. 1936 lässt hiermit gegen jede Besitzesstörung richterlich mit Verbot belegen. Verboten ist insbesondere das Parkieren von Fahrzeugen aller Art durch Unbefugte auf dem Grundstück Vaduzer Parzelle Nr. 1936 und Parzelle Nr. 522. Ausgenommen hiervon sind Kunden des Coop Pronto mit Tankstelle während des Tankstellen- und Ladenbesuchs. Zuwiderhandlungen werden beim Landgericht angezeigt und können mit einer Busse von bis CHF 100.00 bestraft werden.

Gemeinde Vaduz, Oktober 2015.“

Die Signaltafel wird auf dem Privatareal der Vaduzer Parzelle Nr. 1936 und Parzelle Nr. 522 angebracht.

Das Amtsverbot wird gestützt auf die Rechtssicherungs-Ordnung, RSO, LGBl. 1923, Nr. 8, Artikel 99, Anwendung und Busse, erlassen.

Dem Antrag liegt bei:

Situationsplan 1:500

Antrag:

Der Gemeinderat erlässt folgendes Amtsverbot:

„Die Baurechtsberechtigte, Coop Mineraloel AG in Allschwil, der Liegenschaft auf dem Grundstück Vaduzer Parzelle Nr. 1936 lässt hiermit gegen jede Besitzesstörung richterlich mit Verbot belegen. Verboten ist insbesondere das Parkieren von Fahrzeugen aller Art durch Unbefugte auf dem Grundstück Vaduzer Parzelle Nr. 1936 und Parzelle Nr. 522. Ausgenommen hiervon sind Kunden des Coop Pronto mit Tankstelle während des Tankstellen- und Ladenbesuchs. Zuwiderhandlungen werden beim Landgericht angezeigt und können mit einer Busse von bis CHF 100.00 bestraft werden.

Gemeinde Vaduz, Oktober 2015.“

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Städtle, Zentrum Vaduz, Grundwasser-Umströmungsverhältnisse, Kreditgenehmigung

Im Zentrum Vaduz wurden in den vergangenen Jahren mehrere Neubauten mit bis zu drei Untergeschossen erstellt, welche meistens aus Tiefgaragen bestehen und untereinander verbunden sind. Dadurch entsteht im Untergrund ein zunehmend anwachsender künstlicher Riegel, welcher die natürliche Grundwasserströmung in relevanter Weise beeinträchtigen kann und über einen Rückstaueffekt und allenfalls hangseitig zum erhöhten Grundwasserspiegel und zu Schäden führen könnte.

Aus diesem Grund ist die Erstellung von fünf Grundwassermessstellen vorgesehen:

- Drei Grundwassermessstellen im hangseitigen Bereich
- Zwei Grundwassermessstellen im talseitigen Bereich Richtung Äulestrasse

Die Messstellen werden mittels Bohrungen und Einbau von Kleinfilterrohren erstellt (sogenannte Dreh-Rammkernsondierungen). Als Referenz-Messstelle in der weiteren Umgebung kann die bereits erstellte Grundwassermessstelle Vaduz 5 beim Pumpwerk Haberfeld verwendet werden.

In den Grundwassermessstellen werden zur permanenten Aufzeichnung der Grundwasserspiegel Datenlogger installiert. Als benötigter Messzeitraum kann von einer rund einjährigen Messperiode ausgegangen werden.

Die Daten der Grundwasserspiegelmessungen werden zusammengestellt und ausgewertet. Auf Grund dieser Erstauswertung können dann die weiteren Schritte geplant werden.

Die Ausführung der Bohrungen und Einbau der Kleinfilterrohren ist auf Anfang November 2015 geplant.

Der Auftrag für die hydrogeologische Beratertätigkeit ergeht an Dr. Bernasconi AG, Sargans und der Auftrag für die Bohrungen und den Einbau der Kleinfilterrohren ergeht an Studersond AG, Höfen, Schweiz.

Kostenzusammenstellung

	Betrag in CHF ca.
Hydrogeologische Beratertätigkeit	19‘500.00
Bohrkosten, Einbau Kleinfilterrohre	20‘000.00
Pflästerungs-und Belagsarbeiten / Gärtnerarbeiten	7‘000.00
Reserve/Unvorhergesehenes	2‘500.00
Total Kosten inkl. MWSt	**49‘000.00**

Die Aufwendungen sind im Budget 2015/2016 abgedeckt.

Dem Antrag liegt bei:

Situationsplan Lage M 1:1000.

Antrag:

> Der Gemeinderat genehmigt die Erstellung von fünf Grundwassermess-stellen Bereich Städtle und Äule im Betrag von CHF 49‘000.00 inkl. MWSt und gewährt den diesbezüglichen Verpflichtungskredit.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Abwasserleitung Schaanerstrasse bis "Im Rehwinkel" Ingenieurleistungen, Arbeitsvergabe

Die Abwasserleitung vom Wendeplatz „Im Rehwinkel“ bis zur Schaanerstrasse ist gemäss dem generellen Entwässerungsplan (GEP) zu klein. Dieser Engpass führt bei starkem Regen jedes Jahr bei den unten liegenden Häusern „Im Rehwinkel“ und Eichengasse zu Überflutungen der Kellerräume. Aus diesem Grund soll sie vergrössert werden.

Es wurde beim Ingenieurbüro Frommelt AG, Vaduz, eine Offerte für die Ingenieurleistungen eingeholt, welches der Gemeinde ein gutes Angebot unterbreitete. Die gesamten Baukosten belaufen sich voraussichtlich auf CHF 450‘000.00.

Honorarangebot (inkl. MWSt):

Projektierung	CHF 40‘050.00
Realisierung	CHF 37‘350.00
Total Ingenieurleistungen	CHF 77‘400.00

Das Ingenieurhonorar beträgt ca. 17 % der gesamten Baukosten, was für ein Projekt dieser Grössenordnung und dieses Schwierigkeitsgrades der Norm entspricht.

Antrag der Abteilung Tiefbau:

> Der Gemeinderat erteilt dem Ingenieurbüro Frommelt AG, Vaduz, für das Projekt Abwasserleitung Schaanerstrasse bis „Im Rehwinkel“ den Auftrag für die Ingenieurleistungen (Projektierung und Realisierung) zum Betrag von CHF 77‘400.00 (inkl. MWSt).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

St. Luzistrasse Ingenieurleistungen, Arbeitsvergabe

Gemäss Finanzplan der Gemeinde soll die St. Luzistrasse im Jahr 2016 saniert werden.

Es wurde beim Ingenieurbüro Seger & Gassner AG, Vaduz, eine Offerte für die Ingenieurleistungen eingeholt, welches der Gemeinde ein gutes Angebot unterbreitete. Die gesamten Baukosten belaufen sich voraussichtlich auf CHF 1‘100‘000.00.

Honorarangebot (inkl. MWSt):

Projektierung	CHF 67‘662.00
Realisierung	CHF 91‘185.75
Total Ingenieurleistungen	CHF 158‘847.75

Das Ingenieurhonorar beträgt ca. 14 % der gesamten Baukosten, was für ein Projekt dieser Grössenordnung und dieses Schwierigkeitsgrades der Norm entspricht.

Antrag:

> Der Gemeinderat erteilt dem Ingenieurbüro Seger & Gassner AG, Vaduz, für das Projekt St. Luzistrasse den Auftrag für die Projektierung zum Betrag von CHF 67‘662.00 (inkl. MWSt) und für die Realisierung zum Betrag von CHF 91‘185.75 (inkl. MWSt).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Archivbetreuung Jürgen Schindler, Rahmenvertrag

Der Gemeinderat hat 2008 dem Projekt zur „Gesamterschliessung des Gemeindearchivs Vaduz“ in Zusammenarbeit mit der HTW Chur zugestimmt. In den darauf folgenden drei Jahren wurden sämtliche Akten im Rathaus-Archiv und in der Bauverwaltung gesichtet, bewertet, sortiert, gebündelt, erfasst und neu verpackt. Hierfür war von der HTW Chur eine Projektleiterin angestellt, die durch studentische Hilfskräfte unterstützt wurde. Im Rahmen dieses Projektes wurde ein neuer Aktenplan eingeführt und sämtliche Akten in den Büros und den Rotomaten der Abteilung gesichtet und bewertet. Das bestehende Archiv ist somit seit Mai 2012 nachgeführt.

Gestützt auf die Gesamterschliessung entschloss sich der Gemeinderat 2012, gemeinsam mit den Gemeinden Triesenberg, Eschen, Mauren, Ruggell und Schellenberg, eine elektronische Geschäftsverwaltung (GEVER) einzuführen. Grundlage hierfür war der neue Aktenplan, die Vorarbeiten der Partnergemeinden und die damit erwartete Verbesserung der verwaltungsinternen Abläufe und der Archivierungsmöglichkeiten. Das neue GEVER-System wurde in Vaduz Ende August 2015 freigeschaltet.

Beide Projekte betreffen die Bewirtschaftung der Akten, die im Rahmen der ordentlichen Verwaltungstätigkeit entstehen und über längere Sicht der Nachwelt verfügbar zu machen sind. Gerade der Aspekt der Verfügbarkeit von Akten, deren Bewertung und die Bereitstellung für das Archiv sind Tätigkeiten, die sowohl sachgerecht und fachlich fundiert vorgenommen werden müssen. Die formelle Verantwortlichkeit für die Archivierung liegt beim Bürgermeister, den Abteilungsleitern und der Kanzlei. An der Verantwortlichkeit ändert sich nichts, jedoch stellt die Bewirtschaftung der zahlreich neu entstehenden Akten eine grosse Herausforderung dar. Damit das heute geordnete Archiv in einigen Jahren nicht wieder aufwändig „aufgeräumt“ werden muss, soll eine dauerhafte Archiv-Bewirtschaftung gewährleistet werden.

Der Einkauf dieser Leistung wird für sinnvoll erachtet, da es sich hierbei um ein spezielles Arbeitsgebiet handelt, dessen professionelle Bewirtschaftung langfristig von hoher Bedeutung ist.

Jürgen Schindler hat die GEVER-Einführung im Auftrag der HTW Chur für die Gemeinde Vaduz begleitet, zudem betreut er mehrere Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein im Rahmen der Archivierung (Triesenberg, Ruggell, Eschen). Auf Grund seiner Ausbildung (Archivar und Historiker) verfügt er über das erforderliche Wissen, welches zur Bewirtschaftung eines Archives

nötig ist. Im Juni 2015 hat er zudem die Infodok Anstalt, Eschen, gegründet, mit welcher er Dienstleistungen in den Bereichen Archiv und Records Management (Bewirtschaftung von Akten) anbietet.

Gestützt auf den bekannten Umfang der Akten und den damit verbundenen Aufgaben (Sichtung, Bewertung, Sortierung, Kassation, Aktenbildung) sowie die Unterstützung der Mitarbeiter bei der Nutzung des neuen GEVER-Systems, wird für Vaduz ein Arbeitsaufwand in Höhe von 20 % eines Jahrespensums (rund ein Arbeitstag pro Woche) für sachgerecht erachtet.

Hierfür hat Jürgen Schindler am 16. September 2015 ein Angebot eingereicht auf dessen Grundlage dieser Antrag gestellt wird.

Das Auftragsverhältnis zwischen der Infodok Anstalt, Eschen und der Gemeinde Vaduz soll vorerst für ein Jahr abgeschlossen und im kommenden Herbst neu beurteilt werden. Es handelt sich dabei um einen Rahmenvertrag, auf Grund dessen die erbrachten Leistungen gemäss Arbeitsrapport abgerechnet werden.

Dem Antrag liegt bei:

Angebot Infodok Anstalt, Eschen, vom 16. September 2015

Antrag:

Der Gemeinderat befürwortet den Abschluss eines Rahmenvertrages zur Bewirtschaftung des Archives mit der Infodok Anstalt, Eschen, für 2016 und spricht hierfür einen Kredit in Höhe von CHF 40‘000.00.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Liechtenstein-Institut
Finanzielle Unterstützung 2016-2019

Das Liechtenstein-Institut in Bendern wurde 1986 gegründet. Es widmet sich seither der Forschung in den Bereichen Rechts-, Geschichts-, Wirtschafts- und Politikwissenschaften, wobei stets der spezielle Bezug zum Fürstentum Liechtenstein gesucht wird.

In vielen Forschungsbereichen ist das Liechtenstein-Institut die einzige Institution, die sich mit wissenschaftlichem Anspruch mit für Liechtenstein relevanten Themen befasst, die zur staatsbürgerlichen Bildung beitragen und somit auch für die Gemeinden Liechtensteins bedeutsam sind. Erwähnt sei hier z. B. die in Planung befindliche Online-Umsetzung des Historischen Lexikons für das Fürstentum Liechtenstein.

Die Gemeinden sind auch Forschungsgegenstand, wenn es um das Verhältnis von Staat und Kirche geht, in Fragen des Bürgerrechts, der wirtschaftlichen Bedeutung der Gemeinden oder der verfassungsrechtlichen Stellung der Gemeinden. Letzteres wird beispielsweise bei der gegenwärtigen Erarbeitung eines Online-Kommentars zur Liechtensteinischen Verfassung spezifisch erörtert. Ferner wird den Gemeinden auch im geplanten Handbuch zum politischen System Liechtensteins ein eigenes Kapitel gewidmet. Erwähnenswert ist auch die Expertenmitarbeit im „Congress of Local and Regional Authorities“ des Europarates, in welchem es insbesondere um die Autonomie und Handlungsspielräume der lokalen Ebene – im Falle Liechtensteins also der Gemeinden – geht. Mit Vorlesungen, Vortragsreihen, Publikationen, Auftragsstudien, Mitarbeit in internationalen Expertennetzwerken und vielem mehr tritt das Liechtenstein-Institut national und international in Erscheinung

Die Erfüllung all dieser Tätigkeiten ist natürlich mit Kosten verbunden. Dank umsichtiger Budgetplanung in der Vergangenheit steht das Liechtenstein-Institut finanziell solide da. Das Berichtsjahr 2014 endete allerdings mit einem Defizit von rund CHF 177‘000.00, womit ein Abbau der Reserven einhergeht. Das Institut ist bestrebt, zusätzliche Mittel von privater Seite, aus Forschungsfonds und aus direkten Projektförderungen zu generieren, um die für Liechtenstein notwendigen Forschungsleistungen erbringen zu können.

Seit 2008 entrichtet die Gemeinde Vaduz einen jährlichen Beitrag in Höhe von CHF 15‘000.00 (2008: CHF 3.00/Einwohner; 2015: CHF 2.67/Einwohner). Mit Schreiben vom 18. Juni 2015 ersucht das Liechtenstein-Institut um Erhöhung des Unterstützungsbeitrages auf CHF 5.00 pro Kopf der Wohnbevölkerung, was aktuell einem Beitrag von CHF 28‘000.00 entspricht (Stand: 6. Oktober 2015).

Ebenfalls ersuchte das Liechtenstein-Institut das Land Liechtenstein um Erhöhung des Staatsbeitrages von einer Million auf CHF 1.25 Mio. Dem Finanzgesuch hat der Landtag – auf Empfehlung der Fürstlichen Regierung – im September 2015 nicht zugestimmt. Für die Finanzperiode 2016 bis 2019 gewährleistet das Land nach wie vor einen jährlichen Staatsbeitrag von CHF 1 Mio.

Die Gemeinde Vaduz schätzt die wertvolle Arbeit des Liechtenstein-Instituts, welches weiterhin mit einem Beitrag von pauschal CHF 15‘000.00 unterstützt werden soll. In Anlehnung an den Landtagentscheid soll von einer Erhöhung des Unterstützungsbeitrages abgesehen werden.

Dem Antrag liegt bei:

Gesuch Liechtenstein-Institut vom 22. Juni 2015

Antrag:

Der Gemeinderat beschliesst, das Liechtenstein-Institut von 2016 bis 2019 mit einem jährlichen Beitrag von CHF 15'000.00 zu unterstützen und genehmigt hierfür einen Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 60'000.00.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Grabfeld 16: Arbeitsvergabe, Architekturleistung

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 25. August 2015 der Auflösung des Grabfeldes 16 und dem Bau von 336 Urnennischen zugestimmt. Hierfür hat er einen Kredit von CHF 1.025 Mio. genehmigt.

Die Firma Wohlwend Architekturbüro AG, Vaduz, hat für die Begleitung und Umsetzung dieses Auftrages eine Offerte über gesamthaft CHF 90‘000.00 eingereicht. Sie hat bereits die bisherige Planung für den Friedhof und die Erstellung von Urnennischen begleitet, weswegen eine weitere Partnerschaft durchaus sinnvoll und zweckmässig ist.

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Auftragsvergabe der Architekturleistungen an die Firma Wohlwend Architekturbüro AG, Vaduz, zum Preis von CHF 90‘000.00 (inkl. MWSt).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Verdienstmedaille der Gemeinde Vaduz, Verleihung

Gemäss Reglement über die Verleihung der Verdienstmedaille der Gemeinde Vaduz kann der Gemeinderat für treue Vereinsmitgliedschaft die Verdienstmedaille der Gemeinde Vaduz verleihen.

Die nachstehend genannte Person ist seit 50 Jahren Mitglied beim MGV Sängerbund Vaduz:

- Hans Wachter, Bartlegroschstrasse 27, Vaduz

Antrag des Bürgermeisters:

> In Anbetracht der treuen Vereinsmitgliedschaft beschliesst der Gemeinderat Herrn Hans Wachter, Vaduz, für 50 Jahre treue Vereinsmitgliedschaft die grosse Verdienstmedaille der Gemeinde Vaduz zu verleihen.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Wertstoffsammelstelle / Beantwortung der Schriftlichen Anfrage von Gemeinderat Philip Schädler

Anfragebeantwortung

Gemeinderat Philip Schädler reichte anlässlich der Sitzung vom 22. September 2015 folgende schriftliche Anfrage ein:

1. *Aus der Umweltstatistik 2013 des Amtes für Statistik geht hervor, dass Vaduz im Jahr 2013 mit 321 kg/Einwohner mit Abstand am meisten Kehrrichtabfälle hervorgebracht hat. Der Landesdurchschnitt beträgt 235 kg/Einwohner. Was sind die Gründe für die überproportionale Menge an Kehrrichtabfall pro Einwohner in Vaduz?*
2. *Das Amt für Statistik bzw. das Amt für Umwelt führt auch Buch über den Anfall von Wertstoffen bei allen Gemeindesammelstellen im Lande. Auch hier ist Vaduz 2013, wie schon in den vorangehenden Jahren, führend in der Menge der gesammelten Wertstoffe. Was sind die Gründe für die überdurchschnittlichen Mengen an gesammelten Wertstoffen in Vaduz?*
3. *Seit Anfang Juli 2014, also mehr als ein Jahr, ist nun die gemeinsame Wertstoffsammelstelle von Vaduz und Triesen in Betrieb. Wie wirkt sich der Betrieb der neuen Sammelstelle auf die statistische Menge der gesammelten Wertstoffe von Vaduz und Triesen aus?*
4. *Das Amt für Statistik bzw. das Amt für Umwelt führt auch Buch über die verschiedensten Arten von Wertstoffen. Wie haben sich seit Einführung der neuen Wertstoffsammelstelle die entsprechenden Mengen an angeliefertem Papier / Karton und Ganzglas / Bruchglas zahlenmässig gegenüber den früheren Jahren in Vaduz und Triesen entwickelt?*

Beantwortung

Ad 1. Gründe für die überproportionale Menge an Kehrrichtabfall pro Einwohner in Vaduz

In der Umweltstatistik wird die gesamthaft angefallene Menge an Kehrichtabfällen der Gemeinden, damit auch der Gemeinde Vaduz, dargestellt. Bei dieser Messung wird jedoch nicht zwischen privatem und gewerblichem / industriellem Abfall unterschieden. Dadurch entsteht eine statistische Unschärfe bzw. ein verzerrtes Bild, im Vergleich mit den anderen Gemeinden.

Um die zuvor erwähnte Verzerrung zu vermeiden, müsste eine differenzierte statistische Erfassung vorgenommen werden, wobei zwischen privatem und gewerblichem / industriellem Abfall unterschieden würde.

Ad 2. Gründe für die überdurchschnittlich gesammelten Wertstoffe in Vaduz

Für die überdurchschnittliche Menge der gesammelten Wertstoffe im Jahr 2013 ist sicherlich auch die Sammlung von Altpapier durch die Pfadfinder mit ein Grund, da dieses nicht nur in Privathaushalten, sondern auch bei Büros, Gewerbe- und Industrieunternehmen gesammelt wurde.

Die gemessenen Resultate, sowohl bei der verursachten Menge an Abfall pro Person bzw. bei der Sammlung von Wertstoffen (Papier, Karton) hängt im Wesentlichen vom Faktor ab, dass neben der rund 5‘600 Einwohner in Vaduz noch an die 10‘000 Arbeitnehmer täglich in Vaduz anwesend sind. Eine Parallele hierzu ist auch beim statistischen Wasserverbrauch bzw. dem Abwasser zu beobachten.

Ad 3. Wirkung der gemeinsamen Wertstoffsammelstelle Vaduz/Triesen auf die statistische Menge der gesammelten Wertstoffe der beiden Gemeinden

Da bei der gemeinsamen Wertstoffsammelstelle Vaduz/Triesen von beiden Gemeinden die Wertstoffe gesammelt werden, ist es mit den verfügbaren personellen und technischen Ressourcen nicht möglich hierfür eine genaue statistische Erfassung je Gemeinde vorzunehmen.

Es ist aus dieser Sicht fraglich, welcher Aufwand von Seiten einer Gemeinde betrieben werden soll, um einen statistischen Wert zu erheben, dessen Messgenauigkeit und damit auch dessen Nutzen generell zu hinterfragen ist.

Ad 4. Entwicklung der Anlieferung von Wertstoffen

Die Gemeinde Vaduz erhebt die gelieferten Mengen von recyklierbaren Wertstoffen, welche Ende Jahr dem Amt für Umwelt (AU) zugestellt wird.

Im Jahr 2013 wurden beispielsweise 554.96 t Altpapier in Vaduz gesammelt, welches sowohl aus Privathaushalten, wie aus Büros, Gewerbe- und Industriebetrieben stammen. Im Folgejahr (2014) wurden in der Wertstoffsammelstelle 344.13 t Altpapier gesammelt, welche jedoch ausschliesslich aus Privathaushalten stammt. Gerade dieser Vergleich zeigt den Einfluss der Büros, Gewerbe- und Industriebetriebe auf die Sammelmengen bzw. deren Auswirkung auf die Statistik.

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

Herrengasse 34 (Martklhaus),
Information über Arbeitsvergabe

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über den Rücktritt der Firma Frickbau AG, Schaan, bei der gegenständlichen Arbeitsvergabe, die in Rechnung zu stellende Konventionalstrafe in Höhe von CHF 4‘764.45 sowie die Vergabe des Auftrages an die Firma Brogle AG, Vaduz, zum Preis von CHF 51‘017.85 (inkl. MWSt).

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

Ewald Ospelt, Bürgermeister

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann durch ein begründetes schriftliches Begehren die Behandlung von Beschlüssen des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um referendumsfähige Beschlüsse gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes handelt. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung beim Bürgermeister anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt ein Monat ab Kundmachung des Beschlusses:

Tag der Kundmachung: 04. November 2015